

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER HALFEN SWISS AG, WALLISELLEN

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anders lautenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht verbindlich, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit Entgegennahme unserer Ware gelten unsere Bedingungen als angenommen.

1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam; anstelle der unwirksamen Bestimmung soll jeweils eine wirksame treten, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

1.3 Bei Divergenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung dieser Bedingungen ist der deutsche Text massgebend.

1.4 Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen sowie Zusicherungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2. Grundlagen unserer Leistungen, Immaterialgüterrechte

2.1 Sind Formen und Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben wurden, zu liefern, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung gewerbliche Schutzrechte nicht verletzt werden.

2.2 Wird uns von einem Dritten unter Berufung auf ihm gehörige Schutzrechte die Herstellung oder Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt wurden, untersagt, sind wir, ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein, unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

2.3 An angebots- bzw. auftragsbezogenen Ausführungszeichnungen behalten wir die ausschliesslichen Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte. Eine Weitergabe dieser Zeichnungen an Dritte ist nicht gestattet. Rechtsverletzungen berechtigen uns zu Schadenersatzansprüchen, wobei wir uns sämtliche weiteren rechtlichen Schritte vorbehalten.

2.4 Muster, Zeichnungen und sonstige Bestellunterlagen dürfen von uns 6 Monate nach Vertragsabwicklung vernichtet werden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk; anwendbar ist unsere im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Preisliste, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Hinzu kommen die bei Lieferung anwendbaren Legierungszuschläge, Mehrwertsteuern, allfällige Mindermengenzuschläge sowie bei der Lieferung gültige Transport- und Verpackungskosten gemäss unseren separaten Tarifen.

3.2 Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar.

3.3 Bei Zahlungszielüberschreitungen schuldet der Besteller ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen, die 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegen.

3.4 Der Besteller kann nicht mit Gegenforderungen verrechnen oder die Zahlung zurückbehalten, ausser der Gegenanspruch sei von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4. Lieferfristen, Liefertermine

4.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd. Auch bei ausdrücklicher Vereinbarung eines bestimmten Lieferdatums müssen wir uns richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

4.2 Unter diesen Voraussetzungen beginnen Lieferfristen mit dem Tag, der auf das Datum der Auftragsbestätigung folgt, bei anderer Vereinbarung und in jedem Fall frühestens, wenn einvernehmliche Klarheit über die Lieferausführung besteht. Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk.

4.3 Lieferfristen und -termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug – um den Zeitraum, um den der Besteller uns gegenüber in Verzug ist oder Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

4.4 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Der Preis bleibt davon unberührt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft. Abrufe und Einteilungen einzelner Teillieferungen sind so vorzunehmen, dass uns eine vertragsgemässe Fertigung und Lieferung möglich ist. Wird nicht oder nicht rechtzeitig abgerufen oder eingeteilt, so sind wir nach erfolgloser Fristansetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

4.5 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen und sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ungeachtet davon, ob sie bei uns oder einem unserer Unterpelieferanten eintreten.

4.6 Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet worden ist.

5. Versand und Gefahrenübergang

5.1 Versandbereit gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden.

5.2 Der Versand erfolgt ab Werk, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch beim Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Besteller über.

5.3 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für den Versand ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über.

6. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

6.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung, soweit dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

6.2 Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

6.3 Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige schriftlich unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch bezüglich dieses Mangels als genehmigt.

7. Gewährleistung, Haftung

7.1 Für Mängel der Ware einschliesslich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach den folgenden Vorschriften Gewähr:

7.2 Mängelrügen des Bestellers berechtigen nicht zur Zurückbehaltung der Zahlung. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

7.3 Bei berechtigten unverzüglichen Mängelrügen nehmen wir die mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle einwandfreie Ware. Stattdessen können wir nach unserer Wahl auch den Minderwert ersetzen. Kommen wir der Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäss nach, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung des Preises verlangen.

7.4 Gibt uns der Besteller keine Gelegenheit, uns vom Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Ansprüche wegen des Mangels.

7.5 Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängeln der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Besteller, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass wir eine Haftung auf längere Zeit übernommen haben.

7.6 Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 7.1 bis 7.5 ausdrücklich genannten. Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haften wir nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

7.7 In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn uns rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wallisellen (ZH). Wir sind auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand einzuklagen.

8.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt Schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts.